

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N<sup>o</sup> 192.

Dresden, am 8. Juli.

1837.

Hundert und siebente öffentliche Sitzung der  
II. Kammer, am 22. Juni 1837.

(Fortsetzung.)

Berathung des Berichts der 3. Deputation über das allerhöchste Dekret vom 27. Febr. 1837, die Angelegenheiten der Presse betreffend.

Referent D. Haase trägt nun den allgemeinen Theil des Deputations-Berichts vor, aus welchem sich auch der Inhalt des obgedachten Dekrets vom 27. Februar 1837 ergibt:

Unterm 10. December vorigen Jahres wurde von den Abgeordneten von Dieskau und Todt, in Bezug auf die unterm 13. October 1836 erlassene allerhöchste Verordnung über Verwaltung der Preßpolizei, Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahr 1836, 20stes Stück Nr. 67. Seite 278 flg., eine Petition bei der II. Kammer eingereicht, worinnen das Gesuch enthalten war:

„die Letztere möchte im Verein mit der I. Kammer, in Berücksichtigung des Inhalts dieser Petition, die sofortige Einföhrung und gänzliche Zurücknahme der gedachten Preßpolizeiverordnung bei der hohen Staatsregierung beantragen und zugleich damit die Bitte verbinden, der jetzigen Ständeversammlung ein Preßgesetz im Sinne der Verfassungsurkunde vorzulegen.“

Die Kammer überwies dieselbe am 13. December vorigen Jahres der 3. Deputation zur Begutachtung. Nach vielfacher und mehrseitiger Berathung über diesen wichtigen und umfangreichen Gegenstand, bei welcher nicht nur mit der I. Deputation, wegen der dabei mit einschlagenden Verfassungsfragen, sondern auch mit zwei Herren Königl. Commissarien Vernehmung stattfand, vereinigte man sich in den Ansichten und Anträgen, die in dem Berichte enthalten sind, welcher dem gegenwärtigen als Beilage unter C. beigegeben worden ist. Der Eingang dieses nun gedachten Berichts wurde unterm 2. März 1837 der Kammer angezeigt und gleichzeitig das, in der Ueberschrift des gegenwärtigen Berichts erwähnte, allerhöchste Dekret, die Angelegenheiten der Presse betreffend, zum Vortrag gebracht. Die Kammer, von dem Präsidium darauf aufmerksam gemacht, daß, da die 3. Deputation, mit Zuziehung der I., bereits über diesen Gegenstand Bericht erstattet habe, zuvörderst wohl noch näher zu prüfen sein möchte: „in wie weit der Letztere durch das neuerdings eingegangene Dekret sich erledige oder zu modificiren sei“, ging auf diese Ansicht ein und beschloß, daß über dieses Dekret von der 3. Deputation in Gemeinschaft mit der I. Bericht erstattet werden solle. Diese Deputation hat nun, diesem Kammerbeschlusse gemäß, unter Vernehmung mit der I. Deputation, dieser Prüfung sich unterzogen und übergibt in dem gegenwärtigen anderweitigen Berichte das Resultat derselben der Kammer zur weiteren Berathung und Beschlußnahme darüber.

Der Inhalt des neuesten allerhöchsten Dekrets ist im Be-

sentlichen folgender: Es wird darinnen zuvörderst der, auf vorigem Landtage stattgefundenen, Vorgänge Erwähnung gethan, welche zur Folge hatten, daß der, den damals versammelten Ständen mittelst Dekrets vom 30. März 1833 vorgelegte Gesetzentwurf: die provisorische Feststellung der Angelegenheiten der Presse betreffend, von diesen nicht weiter in Berathung gezogen wurde und demnächst der Grund bezeichnet, welcher einer anderweiten Vorlegung des obgedachten Gesetzentwurfs auf gegenwärtigem Landtage entgegensteht. In Beziehung darauf ist erklärt: daß, da die Verhältnisse sich immittelst noch nicht geändert, die nochmalige Vorlegung dieses Gesetzentwurfs den, in der Schrift vom 31. Mai 1834 geäußerten Ansichten und Wünschen der Stände nicht entsprechen, und, im Sinne derselben, die Regulirung der Preßangelegenheiten auf dem Wege einer neuen Gesetzgebung vielmehr so lange auszusetzen sein werde, bis dies definitiv und auf veränderten Grundlagen werde geschehen können. Daneben aber ist die allerhöchste Geneigtheit ausgesprochen worden, den dazu geeigneten Zeitpunkt fortwährend im Auge zu behalten, und zu seiner Zeit, bei dessen Wahrnehmung, die zur Beschleunigung desselben etwa diensam erscheinenden Schritte zu thun. Daß unter diesen Umständen ein definitives Preßgesetz in Sachsen jetzt nicht zu erlangen stehe, leuchtet von selbst ein, und es kann sich daher in solchem zur Zeit nur um provisorische Maßnahmen und Bestimmungen hinsichtlich der Preßangelegenheiten handeln.

Das allerhöchste Dekret erwähnt nun weiter, wie es in vielem Betracht bedenklich gewesen, die Ausführung des, in der Verordnung vom 7. November 1831 (Gesetzsammlung vom Jahr 1831, Stück 46. Nr. 73. S. 323 fl.), die Einrichtung der Ministerialdepartements und die darauf Bezug habenden provisorischen Vorkehrungen betreffend, §. 4. E. gemachten Vorbehalts: „die Censurangelegenheiten dem Ministerium des Cultus zu entnehmen und sie dem Departement des Ministerium des Innern zu überweisen“, länger Anstand zu geben. Es wird dafür angeführt, daß eines Theiles die Trennung der Censurangelegenheiten von den übrigen, damit in Zusammenhang stehenden, Angelegenheiten der Presse — von welchen die letzteren vor das Ministerium des Innern gehörig, erstere aber vom Cultministerium zeither zu besorgen gewesen — bei der solchemnach getheilten Wirksamkeit dieser beiden Ministerien hinsichtlich so eng mit einander verbundener Gegenstände, manche Unzuträglichkeiten verursachen, andern Theils aber auch sonst und so lange man diese Trennung beibehalten, die, von der Organisation der Kreisdirektionen abhängige, den Censurbehörden zu gehende, neue Einrichtung hätte ausgesetzt, mithin der provisorische und schon deshalb mangelhafte Zustand der Censurverwaltung verbleiben müssen.

Daß die ungetrennte Verwaltung der Censur- und Preßangelegenheiten unter einem Ministerium in höchster Instanz, und zwar unter dem des Innern, eben so zweckmäßig als nützlich sei, kann keinem Zweifel unterliegen, und es ist auch solches schon beim letzten Landtage als wünschenswerth ausgesprochen worden. Wohl aber bezweifelt die Deputation die hier hervergehobene Nothwendigkeit, sofort mit dem Eintritt des Ministerium